

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.11.1974

Geschäftszahl

1676/73

Rechtssatz

§ 12 BauO für OÖ, der ausdrücklich von "öffentlichen Rücksichten im allgemeinen" handelt, läßt keinen Willen des Gesetzgebers erkennen, dem Nachbar subjektive Rechte einzuräumen.

Beachte

Besprechung in:

ÖGZ 1975, 15 - 16/396;

ÖGZ 1975, 14/348;